

Amtsgericht Montabaur

Az.: 4 C 332/17

## Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Baldwin GmbH, vertreten durch  
den Geschäftsführer Hermann Baldwin,  
Bleichstr. 38, 56073 Koblenz,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: RAe Gutmann  
& Wexler, Bahnhofstr. 45, 56410 Montabaur,

gegen

die Classic-Fahrzeug GmbH, vertreten  
durch den Geschäftsführer Frank Wiese,  
Mans - Tabor - Straße 1, 56410 Montabaur,

- Beilage -

Prozessbevollmächtigter: RA Werner

Wach, Kaiserstr. 1, 56410 Montabaur,

hat das Amtsgericht Montabaur,  
Abteilung 4, durch die RichterIn am  
Amtsgericht Herzog, auf die münd-  
liche Verhandlung vom 15.03.2018  
für Recht erkannt:

1. Die Beilage wird verurteilt, an  
den Kläger 1.500,- € zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage  
abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen zu  $\frac{2}{3}$  die Klägerin und zu  $\frac{1}{3}$  die Beklagte.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages;
- die Klägerin darf die Vollstreckung durch die Beklagte durch Sicherheitsleistung des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

entweder ist ein konkreter Geldbetrag anzugeben oder eine Bemessungsgröße (z.B. 110%).

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt Zahlung von der Beklagten aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Die Klägerin hat eine titulierten Forderung gegen Jürgen Fröhlich,

geb. Blechner, wohnhaft in Voblenz, über 4.500,-€. Herr Fröhlich änderte seinen Namen nach Rechtskraft des die Forderung betreffenden Urteils.

Die Namensänderung wurde bei Erteilung der Vollstreckungsbeschluss durch entsprechende Vermerk bescheinigt.

Beibringungsbezeichnungen der Klägerin ergaben, dass Herrn Fröhliche eine Kaufpreisforderung in Höhe von 4.500,- € gegen die Beklagte zustand.

Daraufhin beantragte die Klägerin beim Amtsgericht Voblenz einen

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Dieser bezeichne die den Schuldner Jürgen Fröhlich mit Geburtsdatum und Anschrift sowie die angebliche Forderung des Schuldners aus Kaufvertrag Kaufvertragsdatum und -nummer sowie Kaufgegenstand.

Der Beschluss wurde der Belegten am 6.11.2017 und dem Schuldner Fröhlich am 9.11.2017 zugestellt.

Am 9.11.2017 erhaltete die Belegte schriftlich gegenüber der Klägerin, dass sie die Forderung nicht an-

erkenne, weil der in dem bezeichneten Kaufvertrag aufgeführte Verkäufer nicht Jürgen Fröhlich, sondern

Jürgen Blechner heiße, wobei die Anschrift mit der im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss angegebenen übereinstimme und auch Datum und Nummer des Kaufvertrages

den Angaben entsprechen.

- Am 13.11.2017 wendete sich Herr Fröhlich an die Belagte und informierte diese über seine Namensänderung. Darin informierte er die Belagte über eine Abtretung der Streitgegenständlichen Forderung in Höhe von 3.000 € am 4.10.2017 an Herrn Zeister und forderte die Belagte zur Zahlung der restlichen 1.500,- € an ihn auf.
- Gegen die erfolgte Abtretung kehrt die Klägerin einen erfolgreichen Anfechtungsprozess, in dem Herr Zeister durch Anerkenntnisurteil dazu verurteilt wurde, die Zwangsvollstreckung der Klägerin in die an ihn abgetretene Forderung zu dulden.
- Am 17.11.2017 überwies die Belagte die restlichen 1.500 €

an Herrn Fröhlich.

Am 22.11.2017 teilte die Wägrin unter Beifügung eines entsprechenden Meldegesprächs mit, dass es sich bei Herrn Blecher und Herrn Fröhlich um dieselbe Person handle.

Herr Fröhlich wendet sich mit einer Vollstreckungsgegenklage, die der Wägrin im November 2017 zugestellt wurde und nach rechts-hängig ist, gegen die Vollstreckung aus der titulierten Forderung mit dem Einwand der Erfüllung.

Die Wägrin trägt vor, sie habe eine Zahlung des Schwagers des Herrn Fröhlich erhalten. Diese sei jedoch zur Begleichung von dessen eigenen Verbindlichkeit erfolgt.

behaarrtet

Die Klägerin beantragt,  
den Beklagten zu verurteilen,  
an die Klägerin 4.500,- €  
zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie trägt <sup>behauptet</sup> vor, die der Vollstreckung zugrunde  
liegende Forderung sei durch Herrn  
Fröhlich bereits erfüllt worden.

Sie ist der Ansicht, der Pfändungs-  
und Überweisungsbeschluss sei in

unzulässiger Weise ergangen, weil  
die Rechtspflegerin das Bestehen  
des titulierten Anspruchs nicht  
geprüft habe.

Weshalb werden die weiteren Rechts-  
ansichten des Beklagten nicht  
abgeklärt?

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Das Amtsgericht Montabaur ist für die Klage zuständig. Klagen auf Zahlung aus einem Pfändungs- und Überweisungs-

beschluss gegen einen Drittschuldner sind bei dem Gericht zu erheben, bei dem der Inhaber der gepfändeten

Forderung Klagen müsste. Eine Klage des Herrn Fröhlich gegen die Beklagte auf Zahlung der 4.500€ müsste dieser

vor dem Amtsgericht Montabaur erheben, das nach §§ 17 Po; 23 Nr. 1 AVA Sachlich zuständig wäre. Seine

örtliche Zuständigkeit würde daraus folgen, dass die Beklagte gem. §§ 12,

171 ihren allgemeinen Gerichtsstand beim Amtsgericht Montabaur hat.

2. Die Mäggin ist auch prozessführungs-  
befugt, weil aus § 836 ZPO eine gesetzliche Prozesshandlung folgt. Die Mäggin macht kein eigenes Recht geltend, sondern ein fremdes Recht, was einer Prozessführung grundsätzlich entgegen steht. Sie verfügt aber über einen Pfändungs- und Überweisungs- beschluss in Hinblick auf die geltend gemachte Forderung. Die Überweisung der Forderung ersetzt nach § 836 I ZPO die Erklärung des Inhabers der Forderung nach § 185 BGB, dass die Mäggin zur Einziehung der Forderung ermächtigt wird. Damit einher geht das Recht der Mäggin, die Forderung gerichtlich durchzusetzen.

3. Die Mäge ist auch nicht deshalb unzulässig weil die Mäggin Herrn Fröhlich nicht den Streit verkündet hat. Zwar sieht § 841 ZPO eine Pflicht des Gläubigers, also

Dann müssen Sie hier auch die Willensankunft des Pfänders mitgen

der Mägen, vor dem Schuldner, also Herrn Fröhlich, den Streit zu verhandeln, wenn sie die Forderung einbringt.

Ein Verstoß gegen diese Pflicht führt aber nicht zur Unzulässigkeit der Klage. Das folgt bereits daraus, dass der Streit verhandelbar gem. § 74 ZPO dem

Rechtsstreit nicht beitreten muss.

Im übrigen regelt die Streitverhandlung nur das Verhältnis zwischen der Mägen und dem Streitverhandelten.

Herrn Fröhlich könnten insoweit Schadensersatzansprüche gegen die Mägen zustehen, weil diese es unterlassen hat, ihm den Streit zu verhandeln. Der Beklagten hingegen erwächst aus der Streitverhandlung kein Vorteil.

5. Schließlich steht der Klage auch nicht entgegen, dass Herr Fröhlich seinerseits eine Vollstreckungsabwehr-

- gegen die Weggrin aufgrund der dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zugrunde liegenden fiktiven Forderung betreibt. Mangel's Personenidentität kommt hier eine anderweitige Rechtshängigkeit als Prozesshindernis nicht in Betracht. Im übrigen betreffen die beiden Klagen auch zwei unterschiedliche Streitgegenstände, weil sie zwei unterschiedliche Forderungen betreffen.
- Aufgehoben vom

genau,  
das hätte noch  
mehr erlaubt  
wasden können

II. Die Klage ist teilweise begründet.

1. Die Weggrin hat lediglich in Höhe von 1.500 € einen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte. Der Anspruch auf Zahlung folgt aus §§ 433 II, 185 I BGB, 836 I ZPO. Die Forderung des Herrn Fröhlich gegen die Beklagte in Höhe von 4.500,- € wurde in Höhe von 1.500,- € wirksam

bb. Der Erlass des Beschlusses erfolgte auf Antrag der Klägerin.

Bezirk wohnhaft ist.

Amtsgericht Koblenz, weil er in dessen Gerichtsstand gem. §§ 12, 13 ZPO beim

Herr Fröhlich hat seinen allgemeinen

seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Amtsgericht, bei dem der Schuldner

gericht. Vollstreckungsgericht ist das

erfolgen durch das Vollstreckungs-

in Forderungen zum Gegenstand haben,

durch welche die Zwangsvollstreckung

zuständig. Gerichtliche Handlungen,

gem. §§ 828 I, 802 ZPO ausschießlich

aa. Das Amtsgericht Koblenz ist

erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen.

Beschluss des Amtsgerichts Koblenz

a. Der Pfändungs- und Überweisungs-

Einziehung überweisen, §§ 829, 835 ZPO.

gepfändet und der Klägerin zur

cc. Die Zwangsvollstreckung durch die  
 Wegern gegen Herrn Fröhlich ist  
 auch zulässig. \*1. S. 11 a Auch hindert  
 eine rechtshängige Vollstreckungsab-  
 wehrklage nicht die Zwangsvollstreckung.

wie § 769 ZPO zeigt. \*2

dd. Die Vollstreckung bezweckt zudem  
 die Pfändung einer Geldforderung,

§ 829 I 1 ZPO.

ee. Weiterhin ist der Beschluss hinreichend  
 bestimmt. Dem steht auch nicht ent-  
 gegen, dass der Schuldner, Herr Fröhlich,  
 nicht mit seinem Geburtsnamen bezeich-  
 net ist. Erforderlich ist, dass die Identität  
 des Schuldners zweifelsfrei ist. Der Pfänd-  
 ungsbeschluss kann aber ausgelegt werden.

Aus der Angabe des Vornamens, der  
 Adresse, des Datums des Kaufvertrags,  
 der Kaufvertragsnummer und des Kauf-

\*2 Weiterhin steht <sup>die</sup> Namensänderung

Vollstreckung nicht entgegen, wenn die

Personenidentität zweifelsfrei ist. Vorliegend

wurde sie durch einen entsprechenden Vermerk  
 auf dem Kaufvertrag

\* Die Zwangsvollstreckung setzt einen vollstreckbaren Anspruch voraus. Soweit die Belagte diesbezüglich einwendet, die Rechtspflegern hätte vor der Erlasses des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses prüfen müssen, ob der fiktivierte Anspruch besteht und der Beschluss sei deshalb

In unzulässiger Weise ergangen, kann sie damit nicht durchdringen. Ein Anspruch muss nicht bestehen, um vollstreckbar zu sein. Der Rechtspfleger muss daher auch nicht prüfen, ob ein Anspruch besteht. Erst wenn die Vollstreckung für unzulässig erklärt wird, haben die Vollstreckungsorgane dies zu beachten, §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO. Andersfalls müssten die Vollstreckungsorgane wie eine neue Tatsacheninstanz fungieren und insbesondere die Rechtskraft hätte ausgehebelt werden.

gegenstandes konnte ein objektiver Dritter unzweifelhaft erkennen, dass Jürgen Bleher nunmehr Jürgen Fröhlich heißt. Die Angabe des Geburtsnamens war insoweit entbehrlich. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss war auch hinsichtlich der betroffenen Forderung hinreichend bestimmt.

Ob die Belegte dies erkannte ist für die Frage der Bestimmtheit irrelevant.

A. Es war weiterhin nicht erforderlich, dass die Rechtspflegerin vor Erlass des Beschlusses prüft, ob der zu pfändende Anspruch besteht.

Es genügt hier den Erlass, wenn der Gläubiger behauptet, dass die Forderung besteht und dem Schuldner zustehen könnte.

b. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wurde der Belegten am 6.11.2017 zugestellt, § 829 III ZPO.

c. Allerdings bestand im Zeitpunkt der Zustellung die Forderung des Herrn Fröhlich gegen die Belegte aufgrund der erfolgten Abtretung nur noch in Höhe von 1.500,-€. Nur insoweit konnte die

Pfändung durch die Zustellung beurteilt werden. Herr Fröhlich hat die Forderung

teilweise in Höhe von 3.000,-€ am

4.10.2017, also vor der Zustellung, an

Herrn Zeister ab. Soweit die Forderung

zum Zeitpunkt der Pfändung, also dem

Zeitpunkt der Zustellung der Pfändungs-

und Überweisungsbeschlusses, § 829 III ZPO,

nicht existiert oder der Vollstreckungs-

Schuldner nicht Forderungsinhaber ist,

was vorliegend der Fall war, entsteht

kein Pfändrecht. Ein gutgläubiger

Pfandrechtserwerb scheidet aus, weil das

Pfandrecht nicht rechtsgeschäftlich bestellt wurde.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts,

dass die Utegerin die Abtretung ange-

fochten hat und rechtskräftig entschieden

wurde, dass Herr Zeister die Zwangsvoll-

streckung in die an ihn abgetretene

Forderung dulden muss.

- gem. § 11 Anfa hat die Anfechtung zur Folge, dass das, was durch die anfechtbare Rechtshandlung aus dem Vermögen des Schuldners weggegeben wurde, dem Überbringer zur Verfügung gestellt wird, soweit es zu dessen Befriedigung erforderlich ist. Der Überbringer erhält damit einen Anspruch gegen den Zessionar. Die Abtretung bleibt aber wirksam. Führt die Anfechtung aber nicht zur Unwirksamkeit der Abtretung ex tunc, kann kein Pfandrecht an dem abgetretenen Teil der Forderung entstehen.
- d. Die Forderung wurde der Ullsgerin auch wirksam überwiesen, § 855 I ZPO.
- e. Der Beklagten stehen keine Einwendungen zu.
- Zunächst kann sie nicht mit dem Vortrag durchdringen, Herr Fröhlich habe die fiktive Forderung zwischen-

- zeitlich erfüllt. Der Drittschuldner kann in Anwendung des § 404 BGB nur solche Einwendungen geltend machen, die die gepfändete Forderung betreffen, nicht aber Einwendungen gegen die Forderung, aufgrund derer gepfändet wird. Hiergegen kann sich nur der Vollstreckungsschuldner nach § 767 ZPO verteidigen. Dies folgt insbesondere aus dem Gedanken des § 836 II ZPO. Dem Drittschuldner erwächst kein Nachteil aus einer Pfändung aufgrund einer nicht bestehenden titulierten Forderung.

Er wird durch Erfüllung von seiner

Schuld gleichwohl befreit.

Soweit die Beilage sich gegen die Zahlung mit dem Einwand verteidigen will, sie habe die restlichen 1.500,- € bereits am 17.11.2017 an Herrn Fröhlich überwiesen, hat sie damit ebenfalls keinen Erfolg.

Die 1.500,-€ wurden mit Zustellung am

6.11.2017 gepfändet. Ab diesem Zeitpunkt

darf der Drittschuldner gem. § 829 I 1

ZPO nicht mehr an den Schuldner zahlen. Dabei handelt

Erfüllung der Forderung nach § 362 I BGB es sich um ein

konnte wegen §§ 135 I 1, 136 ZPO gegen- äußersungsverbot  
Isd § 136 BGB.

über der Klageerin nicht eintreten.

Es kommt auch keine Befreiung in

Ausnahme von diesem Grundsatz analog

§§ 1275, 407 BGB in Betracht. Dies würde

voraussetzen, dass die Belagte im Zeit-

punkt der Erfüllung keine Kenntnis

von der Pfändung hatte. Herr Fröhlich

hatte aber die Belagte am 13.11.2017

und damit vor der Zahlung auf seine

Namensänderung hingewiesen, sodass sie

spätestens ab diesem Zeitpunkt von

einer wirksamen Pfändung ausgehen musste.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf

§ 92 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Berufung binnen einem Monat ab Zustellung, §§ 511, 517 ZPO beim Berufungsgericht

[Unterschrift]

Rechtswert ist i. O., nur vorläufigen Vollstreckbarkeit  
siehe Randbemerkung. Der Tatbestand ist richtig  
aufgebaut, eine chronologische Darstellung im  
rückseitigen Teil wäre hier sinnvoll. Bei Ihnen  
erfährt man wichtige Gegebenheiten nur isoliert,  
über die Weitergabe des Inhalts von Schreiben,  
In der Zielässigkeitprüfung werden die relevanten  
Punkte angenommen, lediglich der Nachschub benötigt  
Achtung. Die Absichtserklärung ist überaus gut, allerdings  
hätten Sie bei Annahme eines gesetzlichen Normstand-  
schäfts dort bereits die Willensfreiheit des PfiB prüfen  
müssen. In der Begründung wäre ein Obersatz  
Minimalkennwert gewesen (S. Lösungsweg), die Willensfreiheit  
des PfiB wird mehrfach bejaht. Die Abklärung  
und § 11 Abs. 1 werden mehrfach und mit guter  
Argumentation erörtert. Gleiches gilt für die beiden  
von der Beklagten erhobenen Erfüllungsinhalte.  
Die Nebensachen sind i. O.

AN Punkte

kaiss